

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

Hanns Ullrich

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

I. Einführung

II. Herausforderungen für das Einheitspatent

1. Der primärrechtliche Bezugsrahmen

2. Einheitsschutz als Herausforderung

a) Verstärkte Zusammenarbeit für einen Einheitsschutz

b) Einheitsschutz als Bedrohung: Dominanz v. stimulans

3. Einheitsschutz als Grundsatz mit Ausnahmen?

a) Zwangslizenzen

b) Vorbenutzung

c) Einheitspatent als Vermögensgegenstand

4. Einheitlichkeit als Rechts- oder als Opportunitätsgrundsatz?

a) Einheitlichkeit als Effektivitäts-, statt als Systemprinzip

b) Jahresgebühren und Optionalität

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

1. Ein technisches Fachgericht...

a) ...für die Patentqualität....

b) ...und neue Systemfragen

2. Die Einbindung in die Unionsrechtsordnung

a) Primär- und Sekundärrecht

b) Das Verhältnis zum EuGH

IV. Zum Schluß

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

I. Einführung

II. Zum Einheitspatent

1. Der primärrechtliche Bezugsrahmen

Vorspann 1 VO 1257/2012: Art. 3(3), EUV: Binnenmarkt; Wachstum; Wettbewerbsfähigkeit; Art.3(3), Satz 3: Förderung des wiss. und techn. Fortschritts

Vorspann 4 VO 1257/2012: Förderung des Binnenmarktes und des wiss. und technischen Fortschritts durch einheitlichen Patentschutz.

Art. 26(1) AEUV: erforderliche Maßnahmen; Art. 26(2)AEUV: Binnenmarkt = Raum ohne Grenzen. → Art. 118(1) AEUV

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

II. Zum Einheitspatent

2. *Einheitsschutz als Herausforderung*

a) Verstärkte Zusammenarbeit für einen Einheitsschutz

- territorial begrenztes Geltungsgebiet
- Regelungslücken: Zwangslizenzen, Vorbenutzung, Schutzzertifikate = Systemdefizite trotz Regelungsziel der verstärkten Zusammenarbeit; reicht für Art. 118 AEUV ein Einheitsminimum?
- Einheitlichkeit als Mittel der Zielerreichung der VO 1257/2012

b) Einheitlichkeit als Bedrohung: Dominanz vs. Stimulans

- Patentstarke und patentschwache MS: Diskrepanz von Patentnahme und –betroffenheit = Schwächung der Anreizfunktion des Patentschutzes = Zielverfehlung

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

II. Zum Einheitspatent

3. Einheitsschutz als Grundsatz mit Ausnahmen

a) Zwangslizenzen

- Bestandteil aller nationaler Patentsysteme in EU
- Seltenheit Folge der Fragmentierung = Einheitlichkeit notwendig
- Vorspann 10 keine Grundlage für nationale Zwangslizenz für Einheitspatent
- Folge insbes. bei Nichtausübung des EP und in Abhängigkeitsfällen: Zielverfehlung und Dominanzverstärkung. Auswege: Enge Anspruchsauslegung, Versagung des Unterlassungsanspruchs?

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

II. Zum Einheitspatent

3. Einheitsschutz als Grundsatz mit Ausnahmen

b) Vorbenutzung

- Art. 28 EPGÜ: Gleichbehandlung von Bündel- und Einheitspatent =?
- Vorbenutzungsrecht und Warenverkehrs- und Niederlassungsfreiheit!
- Art. 28 EPGÜ → Innovationsverlust im Binnenmarkt, aber Vorrang des Patents?

c) Das Einheitspatent als Gegenstand des Vermögens

- Art. 7 VO 1257/2012: Einheitlichkeit des Einzelpatents, Uneinheitlichkeit des Patentportfolios
- Folgen für das EP bei Übertragung, Sicherheitsleistung etc.: hohe Transaktionskosten

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

II. Zum Einheitspatent

4. *Einheitlichkeit als Rechts- oder als Opportunitätsgrundsatz?*

a) Einheitlichkeit als Effektivitäts-, statt als Systemprinzip

- Systemzusammenhänge: Innovationsabfolge und Abhängigkeit; Patent vs. Geheimhaltung (Vorbenutzung); Erfindung als Schutz- und/oder Vermögensgegenstand; Einheitlichkeit nur für die Durchsetzung der Ausschließlichkeit

b) Jahresgebühren und Optionalität

- (i) Art. 12, 13 VO 1257/2012: Jahresgebührenhöhe und Verteilungsschlüssel = versteckte Territorialität:
 - Größe des Marktes und durchschnittliche Benennungsrate in den 4 Großstaaten D,F,NL,und UK (!?) statt EU Durchschnitt. GebührenO unternehmensfreundlich!? Auch sachgerecht?
 - Gleichschaltung von Bündel- und Einheitspatent zielführend?

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

II. Zum Einheitspatent

4. Einheitlichkeit als Rechts- oder als Opportunitätsgrundsatz?

b) Jahresgebühren und Optionalität

(ii) Optionalität

- Vorspann 26 VO 1257/2012; Rechtfertigung: rein regionaler Schutzbedarf; Nichterfüllbarkeit von Art. 3(1) VO 1257/2012.
- Problem: Aufwertung des Bündelpatents durch EPGÜ erlaubt differenzierte Patentierungsstrategien (u.a. Kostenoptimierung im Portfolio, Reduzierung von Zwangslizenzrisiken)
- Blockierung von Gebührenminderung für EP, da sonst Regionalschutz diskriminiert würde

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

1. Ein technisches Fachgericht....

a) ...für die Patentqualität

- Enge Spezialisierung (nur Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren); technische Richter in 1. und 2. Instanz; internationale, differenzierte Besetzung; Effektivitätsregeln → „enforcement court“
- Patentqualität: Rechtsbeständigkeit, Patentierungsniveau, Schutzzumfangsbestimmung, Schutzerweiterungsabwehr etc. erfordern technischen Sachverstand.
- Aber: Verfahrensgarantien (z.B. rechtliches Gehör), Rechtsbehelfsbestimmung (Unterlassung, Einziehung/Vernichtung von Verletzungsgegenständen), Schadensersatz etc = Rechtsfragen

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

1. *Ein technisches Fachgericht....*

b) ...und für neue Systemfragen

(i) Standardessenzielle Patente: Inanspruchnahme des Standards = Aufwertung des Patents, Netzeffekte sind auch nutzer verursacht; Kombination von Innovationsanreiz durch Patent und Diffusionsförderung durch Standard = Aufhebung des Patentschutzdilemmas → Patentrechts-, nicht nur Kartellrechts- oder Vertragsrechtsfrage → FRAND- Verpflichtung = quid pro quo → Begrenzung des Unterlassungsanspruchs, nicht nur der Lizenzgebühren.

Kommissionsvorschlag SEP- VO folgt aus SSO-Versagen und entspricht dem Systemproblem

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

1. *Ein technisches Fachgericht....*

b)und für neue Systemfragen

- (ii) Einsatz von künstlicher Intelligenz in Forschung und Entwicklung: Patentrechtlich mehr als ein Problem von Erfindernennung und Erfinderprinzip: Veränderung des Erfindungsprozesses
→ KI-einsatz: Entdeckung- oder Erfindung? Einfluss auf Unterscheidung Routineentwicklung/ Erfindung? Investitionsschutz für eine Erfindungsmaschine und für deren Erzeugnisse etc ?
- (iii) Patentschutz in der geheimnisumgebenen Datenwirtschaft: Ein Auslaufmodell? Keinesfalls allgemein, aber für datenbasierte IoT-Innovationen? Datendominierte Patente?

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

2. Die Einbindung in die Unionsrechtsordnung

a) Primär- und Sekundärrecht

- EuGH Gutachten 1/09, RdNr. 78: Dagegen soll das... internationale Gericht nicht nur die Bestimmungen dieses Übereinkommens auslegen und anwenden, sondern auch die zukünftige Verordnung über das Gemeinschaftspatent und andere Instrumente des Unionsrechts, insbesondere Verordnungen und Richtlinien, die gegebenenfalls in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen wären, nämlich Bestimmungen, die andere immaterialgüterrechtliche Regelungen betreffen, sowie Regeln des AEU-Vertrags über den Binnenmarkt und das Wettbewerbsrecht. Ebenso kann das PG über einen bei ihm anhängigen Rechtsstreit im Licht der Grundrechte und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu entscheiden oder sogar die Gültigkeit eines Rechtsakts der Union zu überprüfen haben.

- Die Verweisung in Art. 5(3) VO 1257/2012: Übernahme der Art. 25 ff EPGÜ in die VO 1257/2012?

Die Bedeutung von Art. 5(1) VO 1257/2012!

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

III. Zum Einheitlichen Patentgericht

2. Die Einbindung in die Unionsrechtsordnung

b) Das Verhältnis zum EuGH

- Art. 21 EPGÜ/Art. 267 AEUV: Wer wahrt welche Einheitlichkeit?

Das Einheitspatent ist Teil der Unionsrechtsordnung!

- Der Spielraum des EPG: Auslegungsfragen = ?; und: acte clair oder éclairé = ?

- Art. 22 EPGÜ: Haftung nur für Verstöße durch das Berufungsgericht?

Und: Ist die Haftung überhaupt realistisch?

Näher: Ullrich, The Role of the Court of Justice in D. Matthews, P. Torremans, European Patent Law, Berlin 2023, Ch.17.

Einheitliches Patentschutz- und Gerichtssystem

IV. Zum Schluß

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld!